

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am **02.11.2011** (Nachholtermin):

### Der angelsächsische Rechtskreis I

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

### Einführung in die Rechtsvergleichung (2)

#### Überblick zum Thema „Der angelsächsische Rechtskreis“

- Allgemeines
  - Verbreitung des angloamerikanischen Common Law.
  - Historische Grundlagen
- Eigenarten des Common Law
  - Fallrecht und rule of precedent
  - Stellung des Richters und der Jury
  - Law and Equity
  - Eigenarten des materiellen Privatrechts
- Besondere Ausprägungen des Common Law
  - England
  - USA
  - Mischrechtsordnungen

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

### Einführung in die Rechtsvergleichung (2)

#### Common Law Länder (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)



Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

### Einführung in die Rechtsvergleichung (2)

#### Historische Grundlagen des Common Law

- 1066: Normannische Eroberung Englands.
  - Einführung des normannischen Lehensrechts.
- Unter König Henry II (1133-1189): Einführung eines straff organisierten Justizwesens mit reisenden Richtern (itinerant justices) und zentralen Gerichtshöfen in London.
  - Später: Herausbildung des Writ-Systems
- Parliament of Merton (1235): „Nolumus leges Angliae mutari“ (Ablehnung der Legitimation eines nicht ehelichen Kindes durch nachträgliche Heirat).
- Ab dem 14. Jahrhundert: Entstehung eigener Ausbildungszentren (Inns of Court) bei den Londoner Gerichtshöfen.
- **Keine Rezeption des römischen Rechts in England!**

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

### Einführung in die Rechtsvergleichung (2)

#### Fallrecht und rule of precedent

- Dem englischen Recht fehlt weithin eine schriftliche Grundlage.
  - Anders beim kontinentalen Recht, das auf den römischen Rechtsquellen aufbaut.
  - Aber: Frühe Books of Authority (z.B. Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae, 13. Jh.).
- Seit 1268: Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen in den Year Books.
  - Äußerungen von Richtern und Anwälten werden als Beleg für das herrschende Gewohnheitsrecht aufgezeichnet.
  - Die Entscheidung des Falles ist oft gar nicht erkennbar.
- Erst im 18. und 19. Jahrhundert entsteht die Vorstellung, dass jedes Gericht an seine eigenen Präzedenzfälle und die Entscheidungen höherrangiger Gerichte gebunden ist („stare decisis“).
  - Unterscheidung von ratio decidendi (tragende Gründe) und obiter dictum wird notwendig.
  - Heute: Möglichkeit des Overruling von Präzedenzfällen.
  - Außerdem: Distinguishing zur Vermeidung der Bindung an Präzedenzfälle.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

### Einführung in die Rechtsvergleichung (2)

#### Die Stellung des Richters

- Richter werden aus dem Anwaltsstand rekrutiert.
  - Kein Direkteinstieg in den Richterberuf möglich.
  - Weit gehend passive Haltung des Richters im Prozess. → Grundsatz der Wahrheitsfindung durch den Antagonismus der Parteien.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

## Einführung in die Rechtsvergleichung (2)

**Die Jury**

- Ursprünglich: Wahrheitsfindung durch Befragung von Einheimischen.
  - Jury als Zeugen.
- Später: Entscheidung von Tatsachenfragen durch die Jury.
  - Jury als Laienrichter.
  - Neben der im Prozess entscheidenden Jury (petit jury) existiert in den USA die grand jury, die über die Zulassung von Anklagen (indictments) entscheidet.
- Das Writ-Verfahren ist darauf ausgerichtet, den Prozessstoff auf eine von der Jury zu entscheidende Tatsachenfrage (issue) zu begrenzen.
- Ursprünglich wurden Juries in Zivil- und Strafverfahren eingesetzt. Heute spielen sie im Zivilverfahren nur in den USA noch eine größere Rolle.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

## Einführung in die Rechtsvergleichung (2)

**Law and Equity**

- Historische Wurzel: Korrektur von Härten in der Rechtsprechung der Common Law Gerichtshöfe durch Eingreifen des Lord Chancellor (Keeper of the King's conscience).
- Allmähliche Herausbildung besonderen Regeln für diese Billigkeitsrechtsprechung (equity).
- Equity als Einfallstor für kontinentales Gedankengut.
- Beispiel: Aus Verträgen kann grundsätzlich nicht auf Erfüllung in Natur, sondern nur auf Schadensersatz geklagt werden. Im Rahmen der equity ist ein decree of specific performance (Anordnung der Erfüllung in Natur) möglich.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am **08.11.2011**:

**Der angelsächsische Rechtskreis II****Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>